

Bedingungen der Österreichischen Notariatsakademie für die Förderung der Teilnahme von Notaren und Notariatskandidaten an Universitätslehrgängen (Fassung gültig ab 01.02.2022)

Förderungszweck

1. Zur Stärkung des Berufsstandes fördert die Österreichische Notariatsakademie (NotAk) durch Gewährung finanzieller Unterstützung, nach Maßgabe der Sicherstellung der Aufbringung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel, die Teilnahme von österreichischen Notaren und Notariatskandidaten an Universitätslehrgängen, die einen notariellen Schwerpunkt aufweisen und die von einer österreichischen Universität in Kooperation mit der NotAk oder einer Notariatskammer konzipiert wurden.

Begriffsbestimmungen

2. Im Geltungsbereich dieser Bedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - 2.1. Studienabschluss: Nachweis über den durch ein Hochschulstudium verliehenen akademischen Grad, hier LL.M.
 - 2.2. Teilnahmegebühr/Lehrgangsbeitrag: Die/Der Teilnahmegebühr/Lehrgangsbeitrag umfasst das Entgelt (in €) für die Teilnahme am gesamten Lehrgang.
 - 2.3. Förderungswerber: Unter einem Förderungswerber wird ein Lehrgangsteilnehmer verstanden, der aufgrund Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen einen Antrag auf Förderung an die NotAk stellen kann.
 - 2.4. Förderungszeitraum: Der Förderungszeitraum deckt sich mit der Dauer des Universitätslehrganges. Er beginnt mit der ersten Lehrveranstaltung und endet mit der Erfüllung aller Voraussetzungen für die Erlangung des für den Lehrgangsabschluss vorgesehenen akademischen Grades.

Geförderte Universitätslehrgänge und Ausmaß der Förderung

3. Über die Auswahl der zu fördernden Universitätslehrgänge und über das Ausmaß der Förderung entscheidet der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer (ÖNK) über Vorschlag der NotAk oder einer Notariatskammer (Anlage ./1).

Förderungsvoraussetzungen

4. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass der Förderungswerber während des gesamten Förderungszeitraums
 - in das Verzeichnis der Notare bzw. Notariatskandidaten des Sprengels einer Notariatskammer eingetragen ist
 - und
 - nach Beendigung des Lehrgangs den Studienabschluss nachweisen kann.

Auszahlung der Förderung

- 5.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bei Nachweis der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen rückwirkend auf Antrag des Förderungswerbers.
- 5.2. Der Antrag auf Förderungsgewährung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars (Anlage ./2) an die NotAk zu richten, wobei jedem Antrag der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr/des Lehrgangsbeitrages, der Nachweis über die Eintragung in das Verzeichnis der Notare bzw. Notariatskandidaten (Pkt. 4) und der Nachweis des Studienabschlusses vom Förderungswerber unaufgefordert beizulegen sind.
- 5.3. Der Präsident der NotAk hat nach Prüfung der Förderungsvoraussetzungen über den Antrag auf Förderung zu entscheiden.

Karenzierung oder Freistellung

- 6.1. Im Fall einer als Notariatskandidat angetretenen Karenzierung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 bzw. dem Väter-Karenzgesetz oder Freistellung nach den §§ 14a und 14b AVRAG (§ 6 Abs. 3 Z 4 NO) wird abweichend von den Förderungsvoraussetzungen die Förderung bei Nachweis der Karenzierung (oder Freistellung) und des Studienabschlusses vorbehaltlich Punkt 6.2. gewährt, wobei seitens des Förderungswerbers zum Zeitpunkt des Beginns der Karenzierung oder Freistellung gegenüber der NotAk eine schriftliche Erklärung der beabsichtigten Wiedereintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidaten einer österreichischen Notariatskammer innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Karenzierung bzw. unmittelbar nach der Beendigung der Freistellung abzugeben ist.
- 6.2. Sollte der Förderungswerber nicht innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Karenzierung bzw. nicht unmittelbar nach der Beendigung der Freistellung wieder in das Verzeichnis der Notariatskandidaten einer Notariatskammer eingetragen sein, wird die Förderung seitens der NotAk vom Förderungswerber rückgefordert. In diesem Fall ist der rückgeforderte Betrag vom Förderungswerber unverzüglich an die NotAk zurückzuzahlen.

Rückforderung der Förderung

7. Die NotAk behält es sich vor, nach diesen Bedingungen zu Unrecht bezogene Förderungen vom Förderungswerber rückzufordern. Der rückgeforderte Betrag ist vom Förderungswerber unverzüglich an die NotAk zurückzuzahlen.

Härtefälle

8. In begründeten Ausnahmefällen ist unter Abwägung aller Umstände der Präsident der NotAk zu einer Entscheidung im Einzelfall über die Gewährung oder Rückforderung der Förderung - insbesondere unter Einbeziehung sozialer Aspekte - berechtigt.

Schlussbestimmungen

- 9.1. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mittel sollen der NotAk von der ÖNK, nach Maßgabe der budgetmäßigen Deckung der ÖNK und der Beschlüsse des Delegiertentages der ÖNK über die Jahresvoranschläge, zur Verfügung gestellt werden.
- 9.2. Die Bedingungen in ihrer ursprünglichen Fassung sind am 20.4.2009 in Kraft getreten, die Bedingungen in der vorliegenden Fassung treten am 01.02.2022 in Kraft.
- 9.3. Soweit in diesen Bedingungen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 22.10.2021, in Abänderung von zwei Beschlüssen des Delegiertentags der Österreichischen Notariatskammer, und zwar erstens des Beschlusses vom 23.4.2009, die beiden Universitätslehrgänge

- „Master of Business Law (Corporate Law)“ an der Wirtschaftsuniversität Wien / Executive Academy (Kundmachung Verordnung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien vom 29. Oktober 2008, 5. Stück) und
- „Master of Business Law (Corporate and Contract Law)“ an der Leopold Franzens Universität Innsbruck (Kundmachung Curriculum im Mitteilungsblatt der Leopold Franzens Universität Innsbruck vom 27. April 2009, 73. Stück)

im Ausmaß von 75% der jeweiligen Teilnahmegebühr / des jeweiligen Lehrgangsbeitrages zu fördern,

und zweitens des Beschlusses vom 20.10.2017, den Universitätslehrgang

- „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ an der Universität Wien (Kundmachung Curriculum im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 26.01.2018, 9. Stück)

im Ausmaß von 75% der jeweiligen Teilnahmegebühr / des jeweiligen Lehrgangsbeitrages zu fördern,

den Beschluss gefasst, nun die Universitätslehrgänge

- „Master of Business Law (Corporate Law)“ an der Wirtschaftsuniversität Wien / Executive Academy (Kundmachung Verordnung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien vom 29. Oktober 2008, 5. Stück) und
- „Master of Business Law (Corporate and Contract Law)“ an der Leopold Franzens Universität Innsbruck (Kundmachung Curriculum im Mitteilungsblatt der Leopold Franzens Universität Innsbruck vom 27. April 2009, 73. Stück) sowie den Universitätslehrgang
- „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ an der Universität Wien (Kundmachung Curriculum im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 26.01.2018, 9. Stück)

jeweils im Ausmaß von 50 % der jeweiligen Teilnahmegebühr / des jeweiligen Lehrgangsbeitrages zu fördern (gültig mit dem nächsten neuen Start des jeweiligen Lehrgangs),

wobei der Beschluss hinsichtlich des Universitätslehrgangs „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ an der Universität Wien vorbehaltlich einer entsprechenden Änderung der derzeit bestehenden Vereinbarung zwischen der Österreichischen Notariatskammer und der Universität Wien erfolgt ist.

Österreichische Notariatsakademie
zH Mag. Claudia Höller-Dietrich
Landesgerichtsstraße 20
1010 Wien

Anlage ./2

A n t r a g

an die Österreichische Notariatsakademie auf Förderung der Teilnahme von Notar:innen und Notariatskandidat:innen an Postgraduate Universitätslehrgängen

(Pkt. 5.2. der Bedingungen der Österreichischen Notariatsakademie für die Förderung der Teilnahme von Notare:innen und Notariatskandidat:innen an Universitätslehrgängen, Fassung gültig ab 01.02.2022)

Nachname: _____

Vorname: _____

Akademische/r Grad/e: _____

Universitätslehrgang: _____

Notarstelle: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Überweisung der Förderung auf folgendes Konto: _____

Bitte legen Sie diesem Antrag unbedingt folgende Nachweise bei:

- Nachweis des Studienabschlusses *geprüft (intern)*
- Nachweis der Eintragung in das Verzeichnis der Notare bzw. Notariatskandidaten des Sprengels einer Notariatskammer *geprüft (intern)*
- Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr/ des Lehrgangbeitrages *geprüft (intern)*

Erklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner oben angeführten Angaben und die Echtheit der beigelegten Nachweise.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Interner Vermerk:

Geprüft von

am

Freigegeben von

am